

Berlin, den 23.01.2020

Stellungnahme zum Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

Über den Bundesverband Geothermie e.V.:

Der 1991 gegründete Bundesverband Geothermie e.V. (BVG) ist ein Zusammenschluss von Unternehmen und Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der Erdwärmenutzung in allen Bereichen der Forschung und Anwendung tätig sind. Er vereint Mitglieder aus Industrie, Wissenschaft, Planung und der Energieversorgungsbranche. Hauptaufgaben des Verbandes sind die Information der Öffentlichkeit über die Nutzungsmöglichkeiten geothermischer Energie zur Wärme- und Stromerzeugung sowie der Dialog mit politischen Entscheidungsträgern. Der BVG organisiert den jährlichen Geothermiekongress DGK ebenso wie Workshops zu aktuellen Themen und ist Herausgeber der Fachzeitschrift „Geothermische Energie“ sowie weiterer Informationsmaterialien. Der DGK 2020 findet vom 10. bis 12. November in Essen statt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Kohleausstiegsgesetz.

Geothermie ist in der Lage mit Kohle betriebene Fernwärmenetze zu substituieren und zum Strommix beizutragen. Daher muss mit dem Kohleausstiegsgesetz die Nutzung von Geothermie stärker forciert werden.

Mit Hilfe von Geothermie können die Treibhausgasemissionen bei der Bereitstellung von netzgebundener Wärme deutlich gesenkt werden. Die Nutzung von Tiefengeothermie ist grundsätzlich im gesamten Bundesgebiet möglich. Das Leibniz Institut für Angewandte Geophysik (LIAG) beziffert das technische Potenzial der auf Basis von Tiefengeothermie bereitgestellten Wärme bis zum Jahr 2050 auf bis zu 100 TWh pro Jahr. Dies entspricht der Hälfte der Energiemenge, die derzeit für die Bereitstellung von Wärme mit Erdöl aufgewendet wird.

In geologisch besonders günstigen Regionen, wie dem bayrischen Molassebecken, dem Oberrheingraben und dem Norddeutschen Becken sowie in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens besteht zusätzlich die Möglichkeit der Stromproduktion aus hydrothermalen Quellen.

In Deutschland sind aktuell 37 Tiefengeothermie-Anlagen in Betrieb, die ca. 1,2 TWh klimaneutrale Wärme pro Jahr erzeugen. Die Tiefengeothermie trägt damit bereits heute erheblich zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen und weiterer Luftschadstoffe, wie z.B. Feinstaub oder Kohlenmonoxid, bei. Das Missverhältnis zwischen den o.g. Potenzialen und bislang realisierten

Projekten verdeutlicht allerdings auch die Notwendigkeit, die aktuellen Rahmenbedingungen zugunsten der Attraktivität tiefegeothermischer Projekte weiterzuentwickeln. Eine besonders effiziente Möglichkeit, klimaneutrale Wärme auf Basis der Tiefengeothermie von der Quelle bis zur Senke zu transportieren, stellen Wärmenetze dar. So können u. a. Wärmenetze, die derzeit noch mit Wärme aus der Kohleverstromung gespeist werden, perspektivisch mit geothermischer Wärme versorgt werden. In einem Energiesystem, das in Zukunft im Strombereich durch eine fluktuierende Erzeugung aus Wind und Photovoltaik geprägt sein wird, stellen Wärmenetze als flexible Strom-Wärme-Systeme unter Einbindung unterschiedlicher Technologien ein sehr bedeutsames Element dar. Die Verknüpfung der klimafreundlichen Wärme- und Stromproduktion auf Basis der Tiefengeothermie mit der Effizienz der leitungsgebundenen Wärmeversorgung ist daher folgerichtig.

Bonus für die Einspeisung von innovativer erneuerbarer Wärme (§ 7a KWKG)

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist eine stärkere Förderung von Fernwärme aus Erneuerbaren Energien (siehe § 7a KWKG – EE-Bonus) angelegt. Dies begrüßt der Bundesverband Geothermie ausdrücklich. Allerdings gibt es bereits heute Fernwärmenetze mit einem Anteil von mehr als 50 Prozent Wärme aus Geothermie. Deshalb sollte der maximal geförderte EE-Anteil von 50 Prozent auf 90 Prozent erhöht werden. Der entsprechende Höchstzuschlag von 7,0 Cent pro kWh_{el} sollte für Netze mit einem höheren EE-Anteil ebenfalls angemessen erhöht werden. Die Differenzkosten sollten zukünftig technologiespezifisch festgelegt werden.

Netzanbindung von Geothermie-Anlagen analog KWK-Anlagen fördern (KWKG §18 Abs. (4) Nr. 3)

Entsprechend KWKG §18 Abs. (4) Nummer 3. erfüllt ausschließlich die Netzanbindung von KWK-Anlagen den Fördertatbestand. Im Sinne der erneuerbaren Wärmewende muss dieser Passus auf EE-Wärmeerzeugungsanlagen erweitert werden. [Formulierungsvorschlag: „die Anbindung einer KWK-Anlage oder einer erneuerbaren Wärmeerzeugungsanlage an ein bestehendes Wärmenetz“] Diese Anpassung ist mittel- bis langfristig notwendig für eine erfolgreiche Wärmewende. Sollte dies nicht umgesetzt werden, kann es zu unerwünschten Ersatzmaßnahmen mit erhöhten CO₂-Emissionen und Mehrkosten kommen. Die vorgeschlagene Erweiterung auf EE-Wärmeerzeugungsanlagen widerspricht zudem nicht der bestehenden Systematik des KWKG, da die in §18 festgelegten Quoten für KWK-Wärme im Netz davon unbeeinflusst sind und somit weiterhin fortbestehen. Damit widerspricht dieser Vorschlag zur Neuregelung auch nicht dem etablierten Wälzungsmechanismus des KWKG (Strom).

Streichung der Transportkapazitätserhöhung als Bedingung für die Wärmenetzförderung (KWKG § 18 Abs. (4) Nr. 4)

Die Streichung der Transportkapazitätserhöhung als Bedingung für die Wärmenetzförderung bei Netzumstellungen und die Aufnahme der Anbindung Erneuerbarer-Energien-Wärmeerzeugungsanlagen in die Netzförderkriterien des KWKG.

Verbesserung der KfW-Förderung (Marktanreizprogramm der Bundesregierung - MAP)

Die Verbesserung der KfW-Förderung in dem Programm „EE Premium“ (bzw. perspektivisch im Basis-Programm) - Insbesondere sollte die Förderung für den Ausbau von Fernwärmeleitungen deutlich erhöht werden, auf ca. 50 Prozent der Baukosten, analog der Förderung im KWK Bereich. Für die Bohrkostenförderung ist es wesentlich, die Beschränkung der förderfähigen Bohrungen pro Projekt (aktuell: vier Bohrungen) aufzuheben und die maximale Förderhöhe von 10 Mio. € auf 30 Mio. € zu erhöhen sowie die Tiefenbeschränkung von 2.500 m entfallen zu lassen.

Tiefengeothermische Projekte bedürfen zudem einer verbesserten Absicherung in der Anfangsphase der Investition - Die Etablierung eines Wärmenetztransformations-Fonds ist hierfür geeignet, als Ersatz der bisher wirkungslosen Risikoabsicherung im MAP. Mit Blick auf die Geothermie sollten die Mittel zur Reduzierung des Fündigkeitsrisikos, zur Durchführung von seismischen Messkampagnen und zur Erforschung des Tiefen Untergrundes bei nicht fündigen Bohrungen eingesetzt werden.

Anreize für eine kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung aus Geothermieanlagen (EEG §45)

Momentan liegt der Preis für Strom aus Geothermie bei 25,2 ct/kWh. Die aktuelle jährliche Degression macht die Planung neuer Projekte für Investoren weniger attraktiv. Stattdessen sollte entsprechend der Förderung anderer Erneuerbarer Energien die Degression an die Ausbauziele angepasst und erst bei einer elektrischen Leistung von 100 Megawatt Strom beginnen.

Mit einem Flexibilitätszuschlag werden Anreize für geothermische Anlagen geschaffen, diese systemdienliche Rolle zu erfüllen. Projekte können sich einmalig darauf bewerben und erhalten einen Zuschlag. Mit einer Miniflexprämie kann man kleine, flexible Stromanlagen fördern, die an ein Wärmenetz gekoppelt sind. Dies ermöglicht eine wirtschaftliche, bedarfsgerechte Stromerzeugung und setzt Anreize für die Investition in Speicher. Beide Maßnahmen reduzieren die Kosten im EEG, da ihre Laufzeit kürzer als 20 Jahre ist. Zusätzlich werden Wärmenetze gefördert.

Abbau bürokratischer Hürden

Um bürokratischen Aufwand zu reduzieren, sollte eine Regelung aus dem EEG 2014 in angepasster Form wieder aufgenommen werden. So kann nach Genehmigung des Hauptbetriebsplans und

Beantragung bei der Bundesnetzagentur die Höhe der Vergütung einmalig für zwei Jahre festgelegt werden. Zudem sollte die Vergütungszusage an die Genehmigung nach BBergG gekoppelt werden. So würden nur Projekte in einem fortgeschrittenen Planungszustand diese Vergütung beantragen. Um zusätzliches Genehmigungsprozedere zu reduzieren sollte beim StandAG ein gesetzlich geregeltes Einvernehmen festgelegt werden, d. h. das Einvernehmen ist gegeben, wenn das BfE nicht innerhalb von acht Wochen Einspruch einlegt.

Masterplan zur Nutzung der Geothermie

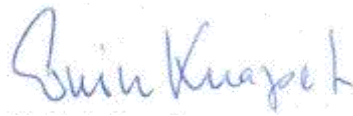
Für die bedeutenden Wärmesenken in Deutschland muss ein Masterplan Geothermie erarbeitet werden. Dieser sollte die besonderen Potentiale und Rahmenbedingungen der Tiefengeothermie mit Blick auf Planungszeiträume, wirtschaftlichen Risiken und Technologieentwicklung berücksichtigen, wie es z. B. schon in den Niederlanden erfolgt ist. Er sollte die bisherige Studie zur Stromerzeugung aus Geothermie (TAB Sachstandsbericht 2003) um einen Sachstandsbericht zu den Möglichkeiten geothermischer Wärmebereitstellung ergänzen. Hierbei sollten auch die positiven Effekte auf den Arbeitsmarkt berücksichtigt werden.

Gerne stehen wir Ihnen für Gespräche und Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. André Deinhardt
Geschäftsführer



Dr. Erwin Knapek
Präsident